

Annahmebedingungen für „Verfüllung von Bodenaushub“ in unseren Kippen Gültig ab 1. März 2019

Bodenaushub wird in unseren Kippen zu folgenden Bedingungen angenommen:

1. Zugelassen ist ausschließlich **unbelasteter Bodenaushub mit Zuordnungswert Z0** (nach Eckpunktepapier).
2. Für jede Baustelle/Entnahmestelle ist **vorab** eine **Verantwortliche Erklärung (VE)** ausgefüllt und unterschrieben an uns zu senden – bitte per E-Mail an ve@kwr-alex.de. Nach Prüfung erhalten Sie eine Rückinformation über die Annahmefähigkeit des angemeldeten Bodenaushubs.

Liegt keine VE vor, so ist die Annahme nicht möglich!

Das Formular „VE“ finden Sie auf unserer Internetseite <https://kwr-alex.de/downloads/>.

3. Grundsätzlich ist für jede Baustelle/Entnahmestelle eine **analytische Untersuchung** des Bodenaushubs notwendig. Diese ist mit der VE vorzulegen.

Ein Untersuchungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten;
- Böden im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete;
- altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld;
- Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten;
- Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut bis mindestens 10 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand;
- Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen;
- Böden von Überschwemmungsflächen, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt;
- Oberböden (bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten oder für Sonderkulturen wie Weinbau oder Hopfenbau genutzt wurden;
- Gebiete, in deren Böden erhöhte geogene Hintergrundgehalte erwartet werden;
- Abraummateriale des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich;
- Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten oder anderer Abfälle aus Gewerbe und Industrie;
- Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde;
- Oberböden von Waldstandorten (sofern diese nicht wieder auf Böden unter Waldnutzung aufgebracht werden).

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG und in Anlehnung an DIN 19731 [9], Kap. 5.2 sind unter Umständen keine analytischen Untersuchungen erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Standort vorkundet ist und keine Hinweise auf anthropogene oder geogene Schadstoffbelastungen > Z0 für die entsprechenden Bodenarten in dem natürlichen Bodenmaterial vorliegen. Die maßgeblichen Gesichtspunkte für den Verzicht sind schriftlich zu dokumentieren und uns vorab vorzulegen.

Beispiel: Natürliches Bodenmaterial von bislang unbesiedelten Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden und bei denen keine geogen erhöhten Stoffgehalte vorliegen.

Ab einer Menge von 500 m³ ist grundsätzlich eine analytische Untersuchung nach Eckpunktepapier erforderlich.



Sand- und Kieswerk Rauscheröd

4. Der Bodenaushub kann nur angenommen werden, wenn er dem Leitfaden zu den Eckpunkten entspricht und frei von schädlichen Verunreinigungen bzw. Abfällen ist, wie z. B. Straßenaufbruch, Bauschutt, Humus, organischem Material (z. B. Kompost, Gartenabfälle, Holz), Fremdstoffen (Metalle, Kunststoffe).
5. **Jede Anlieferung ist VOR dem Abkippen an der Waage zur Annahmeprüfung anzumelden.**
6. Für Schäden, die durch unerlaubtes Abkippen entstehen, haftet der Verursacher. Die Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung trägt der Anlieferer (inklusive aller Folgekosten, die nachweislich daraus entstehen).

Wenn Sie noch Fragen zum Thema „Verfüllung Bodenaushub“ haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Geben Sie diese Informationen an Ihre Mitarbeiter, Fahrer, Fuhr- und Subunternehmer und auch an Ihre Bauherrn und Grundstückseigentümer weiter.

Rauscheröd, Februar 2019

